

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 231/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bertha G [REDACTED] geb. R[REDACTED],

[REDACTED] V[REDACTED]/T[REDACTED] (S[REDACTED]), La Re[REDACTED], Haus [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], E[REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres,

[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 15. November 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG)
ergeben.

Das Kammergericht hat sich nicht davon überzeugt, daß
Ursache der Epilepsie, an der die Klägerin leidet, ein Un-
fall ist, der sich im Lager Gurs während einer Freiheits-
entscheidung im Sinne der §§ 1, 2, 43 Abs. 1 Satz 2 BEG oder
sonst in Auswirkung der gegen sie gerichteten Verfolgung
ereignet haben soll. Es hat deshalb mangels Feststellbar-
keit eines ursächlichen Zusammenhangs die Anspruchsberech-
tigung nach §§ 28 ff BEG verneint. Dieses Ergebnis tatrich-
terlicher Sachverhaltsfeststellung und -würdigung unterliegt

144

- 3 -

nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Der Tatrichter befindetet frei darüber, ob er dem Parteivortrag glauben will oder nicht. Deshalb gibt es keine allgemeinen Grundsätze, die er bei seiner Überzeugungsbildung zu beachten hätte; es kommt nur auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an.

Bei den von der Beschwerde erhobenen Rügen handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsschieds, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen können; auf BGH Rsz 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Müstenberg

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)